



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Nr. 04 / 2023

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten

gemäß Pflanzenschutzgesetz 2018

Pflanzenschutzgebührentarif 2023 – PST 2023

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 Allgemeine Gebühren sind im AVKGT 2023 (Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01/2023) festgesetzt und gelten auch in Vollziehung des § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetzes, BGBl I Nr. 40/2018 (Pflanzenschutzgesetz 2018).

§ 2 Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) in Vollziehung des Pflanzenschutzgesetz 2018 sind in der folgenden Anlage festgesetzt.

§ 3 Der Pflanzenschutzgebührentarif 2023 (PST 2023) tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des PST 2023 tritt der Pflanzenschutzgebührentarif 2022 außer Kraft.

Anlage

Gebühren phytosanitäre Importkontrolle 2023

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	je Einheit	Gebühr in €
1a	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	Sendung	22,80
1b	Prüfung der Nämlichkeit der Sendung	Sendung	45,70
1c	Kontrolle auf gelistete invasive gebietsfremde Arten	Sendung	22,80
1d	Erstellung einer Traces-Anmeldung durch die Behörde	Sendung	22,80



2a	Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie bis 100 kg	91,30
2b	Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie größer als 100 kg	136,90
3a	Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie bis 100 kg	68,50
3b	Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie größer als 100 kg	136,90
4a	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 1.000 Stück	45,70
4b	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung über 1.000 bis 20.000 Stück	68,50
4c	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung über 20.000 bis 120.000 Stück	136,90
4d	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung mit mehr als 120.000 Stück	182,50
5a	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung bis 10.000 Stück	91,30
5b	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung über 10.000 bis 50.000 Stück	136,90
5c	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung über 50.000 bis 100.000 Stück	182,50
5d	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung mit mehr als 100.000 Stück	228,20
6a	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung bis 200 kg	91,30
6b	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung über 200 kg bis 800 kg	136,90
6c	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung über 800 kg bis 3.200 kg	182,50
6d	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung mit mehr als 3.200 kg	228,20
7a	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie bis 1.000 kg	45,70
7b	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie über 1.000 kg bis 5.000 kg	91,30
7c	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie mit mehr als 5.000 kg	182,50
8a	Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung bis 1.000 kg	45,70
8b	Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung über 1.000 kg bis 5.000 kg	91,30
8c	Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung mit mehr als 5.000 kg	136,90
9	Gesundheitskontrolle von Konsumerdäpfeln	Partie	136,90
10	Kontrolle von Maschinen und Fahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke	Stück	68,50
11a	Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung bis 100 kg	45,70
11b	Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung über 100 kg bis 500 kg	91,30
11c	Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung über 500 kg	136,90
12a	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 1.000 Stück	91,30
12b	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung über 1.000 bis 4.000 Stück	136,90



12c	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung über 4.000 bis 16.000 Stück	182,50
12d	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung mit mehr als 16.000 Stück	228,20
13	Gesundheitskontrolle von sonstigen Pflanzenteilen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung	68,50
14a	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 5.000 Stück	91,30
14b	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung über 5.000 bis 20.000 Stück	136,90
14c	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung über 20.000 bis 40.000 Stück	182,50
14d	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung mit mehr als 40.000 Stück	228,20
15	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF)	je angefangene halbe Arbeitsstunde	45,60
16a	Zulassung eines Kontrollortes; Kontrollort ist eine benannte Grenzkontrollstelle	Pauschalgebühr	233,70
16b	Zulassung eines Kontrollortes; Kontrollort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr	530,30
16c	Zulassung eines Kontrollortes; Kontrollort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr	900,80

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger